

Marco Mauz, BSc  
DW: 52052

Zahl: BHBR-I-7100.00-65/2024-10  
Bregenz, am 05.02.2025

**Veröffentlichung nach § 46b Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und  
Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF**

Die Internationale Rheinregulierung, vertreten durch Mathias Speckle hat mit Eingabe vom 30.09.2024 bei der Behörde um Bewilligung für die Erhöhung des seeseitigen Begleitweges des rechten Rheindamms zwischen km 89,70-90,10 in der KG Hard angesucht.

Vorhaben:

Bei dem geplanten Vorhaben soll die Erhöhung des landseitigen Dammbegleitwegs, entlang des rechten Hochwasserschutzdamms des Alpenrheins in der Vorstreckung, zur Verbesserung der Erreichbarkeit für den laufenden Unterhalt und der Möglichkeit zur Dammverteidigung im Hochwasserfall, erfolgen.

Das geplante Vorhaben soll im Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Rheindelta“ in Hard, ausgeführt werden und ist somit Gegenstand einer Bewilligung gemäß § 26a Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL).

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBR-I-7100.00-54/2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung I – Allgemeine Verwaltung, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz, Telefon Nr. 05574/4951-0, E-Mail: [bhbregenz@vorarlberg.at](mailto:bhbregenz@vorarlberg.at), eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 46b Abs. 4 GNL die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von 4 Wochen nicht

oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie das Recht gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 05.02.2024 und endet mit Ablauf des 05.03.2025.

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz gibt gemäß § 46b Abs. 3 lit. f GNL folgende Arten möglicher Entscheidungen bekannt:

Zu gegenständlichem Projekt wurde seitens der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz eine Naturverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Naturschutzverordnung durchgeführt, um zu beurteilen, ob das Natura 2000 Gebiet durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden kann. Zusammenfassend wurde von der Amtssachverständigen festgestellt, dass im Rahmen der NVP aus fachlicher Sicht bei Umsetzung von vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und unter der Einhaltung von Auflagen von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Günter Kraft